

Usinger Strasse 6
D 60389 Frankfurt am Main
fon 069 94 54 66 00
fax 069 46 99 05 33
kanzlei@schmitz-rechtsanwaelte.de
www.schmitz-rechtsanwaelte.de

Zweigstelle Köln
Aachener Strasse 197-199
D 50931 Köln
fon 0221 940 56 70
fax 0221 940 56 78

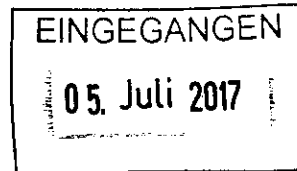
Bernhard Schmitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwälte
Frankfurt am Main Köln

Absender: Schmitz Rechtsanwälte – Usinger Str. 6 60389 Frankfurt a. M.

bei Brief, Zahlung, Anruf
bitte angeben:

**Initiative gegen nächtlichen Fluglärm im
Kölner Süden
Robert-Heuser-Straße 15
50968 Köln**



26/16 BS
04.07.2017
D5/23-17

Angebot zur Vertretung der Initiative gegen nächtlichen Fluglärm im Kölner Süden im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Köln Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren

der Flughafen Köln/Bonn hat beim Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung ist entweder vor oder nach den Herbstferien dieses Jahres zu rechnen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können wir eine fachlich und juristisch fundierte Einwendung für Sie und ggf. weitere Einwendungsführer aus Marienburg bzw. dem Kölner Süden abgeben und öffentlich erörtern. Unser Angebot ergibt sich aus folgenden Komponenten:

I. Aufgabenstellung

Ein zusätzliches Frachtgebäude, Vergrößerung des Vorfeldes und das Aufstocken der Anzahl der Abfertigungspositionen sind wesentliche Baumaßnahmen, die der Flughafen über die Planfeststellung verwirklichen will. Diese Vorhaben betreffen die Frachtabfertigung: Die Servicequalität wird verbessert und die Kapazität erhöht.

Mit zunehmender Menge der Frachtflüge amortisieren sich die Investitionen des Flughafens.

Kooperationspartner:
RA Stefan von der Linde
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Aachener Str. 197-199
50931 Köln

Da Frachtflüge überwiegend nachts durchgeführt werden, wird durch eine Zunahme der Starts und Landungen die nächtliche Fluglärmbelastung ohne die Realisierung lärmmindernder Maßnahmen spürbar ansteigen.

Über die Öffentlichkeitsbeteiligung kann Einfluss auf Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses genommen werden, mit dem Ziel, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht einseitig auf die Interessen der Luftfahrtindustrie zielt, sondern einen fairen Ausgleich der Interessen des Flughafens und der Luftverkehrsgesellschaften einerseits und der Menschen im nahen Umfeld des Flughafens andererseits festschreibt.

Der Kölner Süden wird unabhängig von Tages-/Nachzeiten aktuell von einer Hauptabflugroute, die nach dem Start in einer Linkskurve Richtung Nörvenich führt, überquert. Maßnahmen, die die Lärmsituation der Menschen im Süden Kölns verbessern, werden in der Einwendung fundiert vorgetragen werden, z. B.

- Festschreiben von steilen Abflugverfahren
- Verfügung von Anflugrouten mit der geringsten Lärmbelastung
- Nutzung von besonders lärmarmen Nachtflugrouten, ggf. durch Nutzung längerer Flugstrecken
- Flugverbot von lauten Flugzeugmustern.

Kernpunkte des Vortrags bilden die nächtlichen Wirkung und Belastung durch Fluglärm bei erhöhter Verkehrsmenge und die verfahrensrechtliche Notwendigkeit einer genauen Untersuchung der Betroffenheit mit Lärm durch verschiedene Varianten von Hauptabflugverfahren insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich halte es für wahrscheinlich, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens von uns alternative Flugrouten zu konkretisieren sein werden. Ferner könnte es auch notwendig werden, dass Varianten miteinander verglichen und Fachgutachten zu bewerten sind.

Ende der 90'iger Jahre war die Abteilung 5 des Luftfahrtbundesamtes für die Flugroutengenehmigung zuständig. Die damalige Abwägung ist mit dem heutigen Standard, bei welchem von der Deutschen Flugsicherung (DFS) die lärmärmste Variante mit einer sog. NIROS-Simulation festgestellt wird, auch nicht annähernd zu vergleichen.

In Deutschland sind bisher Bewertungen und Simulationen von verschiedenen Flugroutenvarianten von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH durchgeführt worden. Da die DFS auch die Verkehrsabwicklung über die festgelegte Flugroute später operativ verantwortet und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung die zukünftige Flugroute vorschlägt, steht zu befürchten, dass sich bei einer neuerlichen Bewertung durch die DFS am gegenwärtigen Status nichts ändern wird. Aus diesem Grund bietet sich zur Steigerung der Objektivität einer Entscheidungsgrundlage das Einschalten des „Netherlands Aerospace Centre (NLR)“ eines der führenden internationalen Forschungszentren im Bereich der Luft- und Raumfahrt, an. Die Unterstützung von einer neutralen Fachkompetenz, die das vom Flughafen zu fordernde Umweltverträglichkeitsgutachten begleitet bzw. eine Betroffenheitsanalyse selbst erstellen kann, wird Ihren Zielen erheblichen Nachdruck verleihen.

Die Notwendigkeit einer Konkretisierung alternativer lärmärmer Flugverfahren gegenüber bestehenden Verfahren kann erst im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden. Gleiches gilt für die Erstellung eines Gutachtens durch das NLR. Abhängig von inhaltlichen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sind voraussichtlich in 2018 Entscheidungen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Planfeststellungsbeschluss und/oder zu alternativen Flugrouten zu treffen.

II. Kompetenz

In meiner Kanzlei vereinigen wir **juristische und flugsicherungsfachliche Kenntnisse und Erfahrungen**. Seit rund 16 Jahren bin ich sowohl im Auftrag der Luftverkehrsseite als auch der Lärmbetroffenen intensiv mit rechtlichen Fragen des Luftverkehrsrechts befasst. Mein Kooperationspartner Herr Karl-Ernst Pallas war Fluglotse und leitender Angestellter der Deutschen Flugsicherung (DFS).

Die erfolgreiche Interessenvertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden, der Städte Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau und zahlreicher weiterer Gemeinden sowie Privatpersonen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens fand und findet auf allen Planungsebenen statt und führte neben zahlreichen Lärmschutzauflagen zur gerichtlichen Durchsetzung eines absoluten Nachtflugverbots zwischen 23.00 und 05.00 Uhr

Im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen und zahlreicher Kommunen sowie Privatkläger konnten wir einen in erster Instanz erfolgreichen Prozess gegen das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung führen, in welchem die Rechtswidrigkeit der Hauptabflugroute des Flughafens Frankfurt Main festgestellt wurde.

Auf die Revision der Bundesrepublik hin wurde die Angelegenheit an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen und ist derzeit dort wieder anhängig.

In die örtlichen Kölner Flugverfahren sind wir bereits umfassend eingearbeitet. Ferner haben wir Argumente aus vergangenen Anträgen und Schriftsätzen, u. a. auch der DFS/des BAF bewertet. Eine eingehende Analyse der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum geänderten Verhältnis von Planfeststellungsverfahren und Flugroutenfestlegung wurde bereits im Jahre 2016 vorgenommen und schriftlich zusammengefasst.

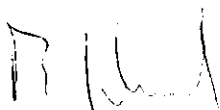
III. Fazit

Die für dieses Jahr geplante Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Köln/Bonn bietet die beste Gelegenheit, die Frage nach der Lärmbetroffenheit einzelner Varianten oder sogar grundsätzlicher Alternativlösungen erneut zur Abwägung zu stellen.

Aufgrund der Einarbeitung und unserer Erfahrungen halte ich es für zielführend, die Interessen der Mitglieder der Initiative gegen nächtlichen Fluglärm im Kölner Süden im Planfeststellungsverfahren geltend zu machen und sich damit auch einen Klageweg offen zu halten. Nur so kann eine präventive Wirkung gegen die Zunahme des Fluglärms erreicht werden.

Ein tabellarisches Angebot zu den Kosten finden Sie in der **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Schmitz

Rechtsanwalt